



AVE-Spezial vom 20. Dezember 2010

Abgabe der summarischen Eingangs-/Ausgangs anmeldung ab 1. Januar 2011 obligatorisch

Auch wenn einige Mitgliedstaaten noch immer nicht die informationstechnologischen Voraussetzungen für die Abgabe summarischer Eingangs-/Ausgangs anmeldungen geschaffen haben, wird die Abgabe derartiger Meldungen vom 1. Januar 2011 an obligatorisch (da inoffiziellen Meldungen zufolge maßgeblicher Zeitpunkt der Beginn des Verladens der Container auf ein Seeschiff sein soll, müsste die Vorabanmeldung ab 31. Dezember 2010, 00.00 Uhr, erfolgen, wir werden dies jedoch noch verifizieren).

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums, die wir grundsätzlich teilen, gebe es für eine nochmalige Verschiebung des Einföhrungstermins keine Rechtsgrundlage, da per EG-Verordnung 273/2009 ein Übergangszeitraum bis lediglich Ende 2010 eingeräumt wurde. Ferner verfüge Deutschland über die notwendigen Möglichkeiten zum Datenaustausch, den Wirtschaftsbeteiligten sei genügend Zeit geblieben, um sich auf die Neuregelung vorzubereiten.

Allerdings hat die EU-Kommission in einem höchst informellen und offiziell nicht existenten Papier gemeinsam mit den Mitgliedstaaten klargestellt, dass gegen Wirtschaftsbeteiligte, die aus technischen Gründen noch keine summarische Anmeldung abgeben können, keine Bußgelder verhängt werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten angehalten, Unregelmäßigkeiten während der sechsmonatigen Einföhrungsphase nicht zu sanktionieren und Verzögerungen bei der Abfertigung zu vermeiden.

Eine Präsentation der Bundesfinanzdirektion Nord, die nochmals anschaulich Funktion und Wirkungsweise der summarischen Anmeldungen verdeutlicht, finden Sie im Anhang. Die von der EU-Kommission bereits seit längerem angekündigten Leitlinien sind allerdings immer noch nicht veröffentlicht.

Kontakt: Stefan Wengler
